

# RS Vwgh 2006/9/28 2006/07/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0216 E 2. Dezember 1983 VwSlg 11246 A/1983 RS 2(Hier: Dies gilt auch für Unterlagen und Mitteilungen, die von einer Partei aus eigenem erstattet werden.)

## Stammrechtssatz

Einem Auftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG 1950 ist in einem bestimmten Verfahren nur entsprochen, wenn die Unterlagen erkennbar zu diesem Verfahren der Behörde vorgelegt werden.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Formgebühren behebbar Beilagen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006070004.X01

## Im RIS seit

18.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)